

1. Sachverhalt¹

Das ZDF will über eine landgerichtliche Hauptverhandlung gegen Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr berichten, denen zur Last gelegt wird, Rekruten körperlich misshandelt und entwürdigt zu haben. Über die Vorfälle und das daraufhin eingeleitete Strafverfahren haben die Medien bereits in großer Aufmachung berichtet. Als das ZDF seine Absicht dem Gericht mitteilt, wird es darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende beabsichtige, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im Foyer davor unmittelbar vor und nach der Verhandlung wegen der beengten Platzverhältnisse und mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu untersagen. Daraufhin schlägt das ZDF zur Vermeidung von Störungen eine Pool-Lösung vor, nach der interessierte Fernsehsender sich darauf verständigen, gemeinsam nur ein Kamerteam einzusetzen, dessen Aufnahmen dann allen zugänglich gemacht werden. Außerdem versichert das ZDF, dass es in dem erforderlichen Umfang für eine Anonymisierung sorgen werde. Gleichwohl untersagt der Vorsitzende Aufnahmen für den Zeitraum von 15 Minuten vor der Verhandlung und 10 Minu-

Juni 2008 Rekruten-Fall

Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen im Umfeld der Hauptverhandlung / Grenzen des Ermessens des Vorsitzenden bei sitzungspolizeilichen Maßnahme / Rundfunkfreiheit / Verhältnismäßigkeit

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG; §§ 169, 176 GVG

Leitsätze der Verf.:

1. Überwiegt das Interesse an Fernsehaufnahmen unmittelbar vor und nach einer mündlichen Verhandlung sowie in Sitzungspausen andere bei der Ermessensentscheidung nach § 176 GVG zu berücksichtigende Interessen, ist der Vorsitzende verpflichtet, die Aufnahmen zu ermöglichen.

2. Der Vorsitzende hat den Aufruf zur Sache selbst vorzunehmen, wenn andernfalls wegen der Anwendbarkeit des § 169 Satz 2 GVG eine Situation einträte, in der eine Anfertigung audiovisueller Aufnahmen des Spruchkörpers ausgeschlossen bliebe.

BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/07; veröffentlicht in: NJW 2008, 977.

ten nach deren Ende. Dadurch soll es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht werden, das Gerichtsgebäude und den Verhandlungssaal zu betreten und zu verlassen, ohne gefilmt zu werden. In der Begründung stellt der Vorsitzende unter anderem darauf ab, dass kein gesteigertes öffentliches Informationsinteresse bestehe, weil der Vorwurf der Misshandlung von Rekruten gem. §§ 223, 224 StGB und §§ 30, 31 WStG strafrechtlich nicht besonders schwerwiegend sei. Auch sei das Verbot insbesondere zum Schutz der Schöffen nötig, weil gerade sie durch die Medienberichterstattung in ihrer Entscheidungsbildung beeinträchtigt werden könnten. Gegen diese Anordnung wendet sich das ZDF mit der Verfassungsbeschwerde.

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlicher hervortreten.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das angerufene Bundesverfassungsgericht musste sich nicht zum ersten Mal mit Fragen der Fernsehberichterstattung über Strafverfahren befassen. An der Vielzahl vorangegangener Entscheidungen² lässt sich ablesen, dass ein erheblicher Problemdruck besteht. Das Fernsehen will in die Gerichte. Die Gerichte sollen aber nicht ins Fernsehen: Ein gesetzliches Verbot von Fernsehaufnahmen findet sich in § 169 Satz 2 GVG.

Versuche von Fernsehsendern, das Verbot zu beseitigen, sind gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschränkung der Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unter Berufung auf Belange des Persönlichkeitsschutzes sowie auf Erfordernisse der Verfahrenfairness sowie der Wahrheits- und Rechtsfindung für verfassungsgemäß erklärt.³

Die Reichweite des Verbots ist jedoch begrenzt. Seinem Wortlaut nach bezieht es sich nur auf die **gerichtliche Verhandlung**. In Strafsachen beginnt sie gem. § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache und endet gem. § 260 Abs. 1 StPO mit der Verkündung des Urteils.

Eine Ausdehnung über diese Zeitpunkte hinaus, sei es durch extensive Auslegung oder durch Analogie, wäre verfassungsrechtlich nicht haltbar. Die Gründe, die das Verbot für den Zeitraum der Verhandlung im eigentlichen Sinne rechtfertigen, gelten für den Zeitraum davor und danach nicht oder haben jedenfalls erheblich geringeres Gewicht.⁴

² Z. B. BVerfGE 91, 125; 103, 44; BVerfG NJW 2000, 2890.

³ BVerfGE 103, 44.

⁴ Das ist den bisher ergangenen Entscheidungen des BVerfG zu Fernsehaufnahmen im Umfeld der Hauptverhandlung zu entnehmen: z. B. NJW 2000, 2890; NJW-RR 2007, 986 (Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in der vorliegenden Sache).

Das könnte zu dem Schluss führen, dass die Rundfunkfreiheit für das zeitliche Umfeld der Verhandlung uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann. Das Grundrecht unterliegt jedoch nach Art. 5 Abs. 2 GG den Schranken allgemeiner Gesetze.

Hier kommt § 176 GVG ins Spiel. Danach obliegt es dem Vorsitzenden, die **Ordnung in der Sitzung** aufrecht zu erhalten. Wichtig ist, dass der Begriff der Sitzung weiter ist als derjenige der Verhandlung. Er umfasst das Gesamtgeschehen einer Gerichtsverhandlung und damit auch die Zeiträume vor und nach der Verhandlung sowie die Verhandlungspausen.⁵ Um seine Aufgabe zu erfüllen, kann der Vorsitzende Anordnungen treffen, was im vorliegenden Fall geschehen ist.

Bekanntlich müssen sich aber die allgemeinen Gesetze und ihre Anwendung einer verfassungsrechtlichen Prüfung im Lichte des eingeschränkten Grundrechts stellen. Eine die Rundfunkfreiheit beschränkende Anordnung nach § 176 GVG ist daher nur zulässig, wenn die Gefahren für die Schutzgüter dieser Vorschrift die Rundfunkfreiheit überwiegen. Der Vorsitzende hat also eine **Abwägung** vorzunehmen zwischen den drohenden Gefahren für die Ordnung der Sitzung einerseits und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das die Rundfunkunternehmen mit ihrer Berichterstattung befriedigen wollen, andererseits.

Vor Eintritt in die Prüfung, ob hier der Vorsitzende sachgerecht abgewogen hat, muss präzisiert werden, was mit der Ordnung der Sitzung gemeint ist. Erfasst ist einmal der **störungsfreie Ablauf im Interesse der Wahrheitsfindung**.⁶ Zur Ordnung der Sitzung gehört ferner, dass die **Grundrechte der Beteiligten** gewahrt bleiben.⁷

⁵ BGHSt 44, 23, 25; Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 176 GVG Rn. 2.

⁶ BVerfGE 50, 234, 242; BGHSt 44, 23, 24.

⁷ BVerfGE 91, 125, 137.

In beiderlei Hinsicht sind Beeinträchtigungen durch Fernsehaufnahmen im Umfeld der Verhandlung denkbar.

Störungen des äußeren Ablaufs können sich daraus ergeben, dass Aufnahmeteams sperrige und umständlich auf- und abzubauenen Geräte mitbringen. Dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung des Zugangs zum Sitzungssaal und zu zeitlichen Verzögerungen der Verhandlung kommen. Auch kann es sich schädlich auf die Wahrheitsfindung in der Verhandlung auswirken, wenn die Beteiligten durch Aufnahmen im Vorfeld unter dem Eindruck stehen, einer breiten öffentlichen Aufmerksamkeit ausgesetzt zu sein.

Was die Grundrechte Beteiligter angeht, so ist allgemein an deren **Persönlichkeitsrecht** und im Hinblick auf den Angeklagten insbesondere an sein **Recht auf ein faires Verfahren** zu denken.

Das Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort. Es wird verletzt, wenn das Fernsehen Film- und Tonaufnahmen von Verfahrensbeteiligten ohne deren Einwilligung zeigt. Das gilt nur dann nicht, wenn die Betroffenen als Personen der Zeitgeschichte einzuordnen sind. Diese müssen nach § 23 Kunst-UhrG solche Aufnahmen dulden. Eine weitere Ausnahme hat das Bundesverfassungsgericht für Berufsrichter und Schöffen formuliert: Das öffentliche Interesse an ihrem Amt habe in der Regel größeres Gewicht als ihr Persönlichkeitsrecht.⁸

Nachteile für den Angeklagten können sich durch eine **öffentliche Prangerwirkung** von Fernsehaufnahmen ergeben, die eine Vorverurteilung bewirken und seine spätere Resozialisierung erschweren kann.

Literatur und Rechtsprechung sind sich darin einig, dass eine Abwägung unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte vorzunehmen ist. Deren Gewicht wird jedoch sehr unterschiedlich bestimmt.

⁸ BVerfG NJW 2000, 2890, 2891.

Zwei Grundpositionen lassen sich danach unterscheiden, was die Regel und was die Ausnahme sein soll.

Teilweise werden die Gefahren für die Grundrechte Beteiligter und die Verfahrensfairness als so schwerwiegend veranschlagt, dass Filmaufnahmen im Umfeld der Verhandlung grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen.⁹

Die Gegenposition räumt dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Vorrang ein und erachtet damit Aufnahmen im Regelfall als zulässig.¹⁰ Gegenläufige Abwägungsgesichtspunkte kommen dadurch zur Geltung, dass die Gestattung von Aufnahmen mit Bedingungen verknüpft wird, wie z. B. eine Beschränkung auf Totalaufnahmen oder die Zusicherung einer ausreichenden Anonymisierung.

Diesem Standpunkt hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Entscheidungspraxis den Vorzug gegeben. Es hat Anordnungen nach § 176 GVG, die ein vollständiges Aufnahmeverbot vorsahen, mehrfach als unverhältnismäßig beanstandet und dazu aufgefordert, Kompromisslösungen zu finden.¹¹

Aus dieser Rechtsprechung ist die sog. Pool-Lösung hervorgegangen, die vorsieht, dass interessierte Fernsehsender sich darauf verständigen, lediglich ein Aufnahmeteam agieren zu lassen, dessen Aufnahmen dann allen zur Verfügung stehen.¹² Auch hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass sich durch verschiedene Maßnahmen, z. B. durch die Begründung von Anonymisierungspflichten¹³ oder die Begrenzung von Aufnahmen auf den

⁹ Ausführliche Darlegung dieser Position bei *Fink*, Bild- und Tonaufnahmen im Umfeld der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2006.

¹⁰ Eine eingehende Begründung dieses Standpunktes liefert *von Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005.

¹¹ BVerfG NJW 2000, 2890; NJW-RR 2007, 986.

¹² BVerfG NJW 2000, 2890, 2891.

¹³ BVerfG NJW 2002, 2021; 2003, 2523.

ersten Verhandlungstag¹⁴, ein vollständiges Verbot vermeiden lasse.

In diesen Entscheidungen haben allerdings Umstände des jeweiligen Falles eine erhebliche Bedeutung gehabt. Daraus kann geschlossen werden, dass nach wie vor ein gewisser Entscheidungsspielraum besteht. Diesen Schluss hat offenbar auch der Vorsitzende im vorliegenden Fall gezogen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt und verdeutlicht seine bisherige Entscheidungspraxis, die das Aufnahmeverbot in § 169 Satz 2 GVG zwar unangetastet gelassen, aber für das Umfeld der Hauptverhandlung der Fernsehöffentlichkeit grundsätzlich Priorität eingeräumt hat. Bemerkenswert sind einige Argumente, die im Abwägungsvorgang das Gewicht des öffentlichen Informationsinteresses noch verstärken.

Der Senat wendet sich gegen die Begründung des Verbots mit dem Argument, dass der strafrechtliche Vorwurf gegen die Angeklagten nicht besonders schwerwiegend sei. Auf die strafrechtliche Bewertung komme es nicht an. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bemesse sich nach anderen Kriterien. „Auch ein nach strafrechtlichen Maßstäben gering wiegender Tatvorwurf kann etwa infolge eines Zusammenhangs zu möglichen Missständen im Bereich des Staates gewichtige Informationsinteressen der Öffentlichkeit berühren.“¹⁵ Allgemein sei von Bedeutung, dass der Gegenstand der Verhandlung sich „deutlich aus dem Bereich des Alltäglichen“¹⁶ heraushebe, was hier der Fall sei.

Ein solchermaßen begründetes öffentliches Interesse erstreckt sich nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht allein auf die Angeklagten, sondern auch auf die sonstigen Verfahrensbeteiligten. Dabei unterscheidet es

zwischen **zwei Personengruppen**. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts müsse regelmäßig bei solchen Personen zurücktreten, „die im Gerichtsverfahren infolge ihres öffentlichen Amtes oder in anderer Position als Organ der Rechtspflege im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen“¹⁷, womit Berufsrichter, Schöffen, Staatsanwälte, Justizbedienstete und auch Verteidiger erfasst sind. Schützenswerter seien dem gegenüber vom Verfahren betroffene Privatpersonen, wie z. B. Zeugen, sowie Zuhörer.

Für Personen in amtlicher Funktion begründet das Bundesverfassungsgericht nicht nur eine Duldungs-, sondern sogar eine **Mitwirkungspflicht**. Der Verfahrensablauf müsse so gestaltet werden, dass Aufnahmen von den Mitgliedern des Spruchkörpers gemacht werden könnten. Unzulässig sei ein nach dem Gesetzeswortlaut möglicher Ablauf, der darin bestehe, dass der Vorsitzende den Aufruf der Sache, mit dem nach § 243 Absatz 1 Satz 1 StPO die Verhandlung beginne und nach § 169 Satz 2 GVG das Aufnahmeverbot einsetze, einem Gerichtsbediensteten überlasse und das Gericht erst dann den Sitzungssaal betrete. Die „Ausstrahlungswirkung“¹⁸ der Rundfunkfreiheit verbiete eine solche Verfahrensgestaltung. Das Gericht müsse sich schon vor Verhandlungsbeginn im Gerichtssaal einfinden und für Aufnahmen zur Verfügung stehen. Die „Vermittlung des Erscheinungsbildes eines Gerichtssaals und der in ihm handelnden Personen“ gewährleiste eine „der Befriedigung des Informationsinteresses dienende Anschaulichkeit“.¹⁹

Das Bundesverfassungsgericht verwirft auch die Begründung des Vorsitzenden, dass insbesondere Schöffen vor der Medienöffentlichkeit geschützt werden müssten. Nur bei besonderen Anhaltspunkten dürfe angenommen werden, dass eine Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfindung drohe. All-

¹⁴ BVerfG NJW 2003, 2671, 2672.

¹⁵ BVerfG NJW 2008, 977, 981.

¹⁶ BVerfG NJW 2008, 977, 981.

¹⁷ BVerfG NJW 2008, 977, 980.

¹⁸ BVerfG NJW 2008, 977, 981.

¹⁹ BVerfG NJW 2008, 977, 979.

gemein gelte, „dass die Schöffen nach § 30 I GVG in gleicher Weise wie die Berufsrichter zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen sind und hierbei an der von Art. 97 I GG dem Richter gewährten Unabhängigkeit teilhaben“.²⁰ Daher dürfe erwartet werden, dass sie sich auch den Anforderungen eines Verfahrens mit medialer Öffentlichkeit gewachsen zeigten.

Fazit: Ein Aufnahmeverbot, wie das hier vom Vorsitzenden erlassene, ist in aller Regel als unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig einzustufen. Ausnahmen sind nur in Extremfällen denkbar, etwa bei akuter Gefährdung von Personen durch die öffentliche Verbreitung der Aufnahme. Ansonsten sind die Gerichte verpflichtet, Aufnahmen im Umfeld der Hauptverhandlung – jedenfalls unter Auflagen – zu gestatten.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Prüfungsrelevant ist dieser Fall, weil er sich gut für eine strafprozessuale Zusatzfrage in der Strafrechtsklausur oder als Gegenstand der mündlichen Prüfung eignet. Er ermöglicht es, Kenntnisse zum **Öffentlichkeitsprinzip** abzufragen, das zum strafprozessualen Grundwissen gehört und sich bei Prüfern großer Beliebtheit erfreut. Reizvoll – aus Prüfersicht – ist zudem, dass Zusammenhänge zwischen dem Strafprozessrecht und dem Verfassungsrecht thematisiert werden können.

Angeraten sei, nicht sofort das Abwägungs-Karussell zu besteigen, sondern zunächst sorgfältig die gesetzlichen Grundlagen herauszuarbeiten. Das betrifft in erster Linie **Inhalt und Reichweite von § 169 GVG**.

In einer mündlichen Prüfung sollte man an dieser Stelle auf Nachfragen zu allgemeinen Zusammenhängen gefasst sein. Dazu gehören insbesondere **revisionsrechtliche Bezüge**. Zwar kann sowohl ein Zuviel als auch ein Zuwenig

an Öffentlichkeit in der Revision gerügt werden. Nach Ansicht der Rechtsprechung greift aber nur bei unzulässiger Öffentlichkeitsbeschränkung der absolute Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO ein, der von dem Erfordernis des Beruhens der Entscheidung auf dem Rechtsverstoß befreit.²¹ Die Literatur sieht das überwiegend anders.²²

Die Prüfung von § 169 GVG muss zu dem Ergebnis führen, dass das Aufnahmeverbot in Satz 2 nicht für den Zeitraum vor und nach der Verhandlung gilt. Danach ist der Weg frei für die Erörterung von § 176 GVG. Zunächst sind die grundrechtlichen Bezüge aufzuzeigen. Danach muss in möglichst intensiver Argumentation die Abwägung zwischen den betroffenen Interessen vorgenommen werden.

Denkbar ist, dass in diesem Zusammenhang Prüfungsfragen zum Recht am eigenen Bild und zum Begriff der **Person der Zeitgeschichte** gestellt werden. Hier sollte der Unterschied bekannt sein zwischen absoluten Personen der Zeitgeschichte, die durch ihr gesamtes Wirken dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, und relativen Personen der Zeitgeschichte, die nur im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen ein öffentliches Interesse hervorrufen.²³ Der Unterschied wirkt sich bei der Bestimmung der Reichweite des Persönlichkeits-schutzes aus.

Wappnen sollte man sich auch für den Fall, dass der **Verfahrensgang** thematisiert wird. Auffällig ist, dass die Anordnung des Vorsitzenden unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen worden ist. Verstößt das nicht gegen das Zulässigkeitskriterium der Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG? Erstaunlicherweise liegt hier kein solcher Verstoß

²¹ BGHSt 36, 119, 122.

²² Vgl. *Beulke*, Strafprozessrecht, 10. Aufl. 2008, Rn. 586 m. w. N.

²³ Vgl. *Fricke*, in Wandtke/Bullinger, 2. Aufl. 2006, § 23 KunstUrhG Rn. 8 ff. und 14 ff.

²⁰ BVerfG NJW 2008, 977, 981.

vor. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen der vorliegenden Art können nämlich weder mit der Beschwerde, noch mit der Revision oder mit einem Antrag nach § 23 EGGVG angefochten werden.²⁴ Tatsächlich ist bislang die Verfassungsbeschwerde die einzige Möglichkeit, um eine solche sitzungspolizeiliche Anordnung unmittelbar überprüfen zu lassen.

In praktischer Hinsicht engt die Entscheidung den Handlungsspielraum der Gerichte noch einmal deutlich ein. Ein völliger Ausschluss von Aufnahmen im Umfeld der Verhandlung kommt nur noch für äußerst seltene Ausnahmefälle in Betracht.²⁵ Die Position der Medien ist dadurch nochmals erheblich verstärkt worden.

Strafverteidiger werden diese Entwicklung mit gemischten Gefühlen registrieren. Den Vorteilen medialer Publizität stehen ganz erhebliche Nachteile gegenüber. Durch den Zwang, sich gemeinsam mit dem Angeklagten abbilden zu lassen, werden Mandatsverhältnisse offen gelegt, die in der Öffentlichkeit negativ bewertet werden. Man denke an Sexualtäter, Drogendealer und politische Straftäter und man denke an die Pflicht von Anwälten, Mandate zu übernehmen (§ 49 BRAO).

5. Kritik

Die Entscheidung setzt die Reihe medienfreundlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fort. Sie beruhen auf der Annahme, dass freie Medien für die Demokratie lebensnotwendig sind. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Es gibt jedoch Anlass zu fragen, ob die Entscheidungspraxis des Gerichts nicht mittlerweile zu medien-

freundlich geworden ist. In dieser Hinsicht sei zweierlei zur vorliegenden Entscheidung kritisch angemerkt.

Das Bundesverfassungsgericht bemisst das Gewicht des öffentlichen Interesses an medialer Berichterstattung primär faktisch und räumt damit den Medien maßgebliche Gestaltungsmacht ein. So stellt es darauf ab, was zum „typischen Inhalt der Gerichtsberichterstattung im Fernsehen“²⁶ gehört und dementsprechend von den Fernsehschauern erwartet wird. Auch soll sich die Berechtigung des öffentlichen Interesses an einer Berichterstattung aus dem Gerichtssaal danach bemessen, ob der Fall schon vorher öffentliches Aufsehen erregt hat. Das jedoch liegt in der Hand der Medien. Eine eigenständige rechtliche Würdigung mit Schranken setzender Funktion ist nicht erkennbar.

Zu kritisieren ist ferner, dass die Medienöffentlichkeit auch solchen Personen aufgezwungen wird, die sich kraft Gesetzes einer Beteiligung am Verfahren nicht entziehen dürfen und deren Verfahrensbeteiligung auch nicht auf Berufswahl oder Übernahme eines Auftrags beruht. Vom bestellten Verteidiger war oben²⁷ schon die Rede. Zu nennen ist auch der Schöffe, der sich, ob er will oder nicht, vor Verhandlungsbeginn in das Scheinwerferlicht begeben muss.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Katharina Taschner zugrunde.)

²⁴ Vgl. Meyer-Goßner (Fn. 5), § 176 GVG Rn. 16.

²⁵ Wann dieser Ausnahmefall vorliegen soll, ist schwer zu erkennen. Denn auch bei Gefahren für Leben und Gesundheit soll die Anonymisierung einen ausreichenden Schutz gewährleisten (BVerfG NJW 2002, 2021).

²⁶ BVerfG NJW 2008, 977, 979.

²⁷ S. o. 4.